

# Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Trends & Tipps 2023“ am 25.01.2023 um 10:30 Uhr

## Fragen und Antworten im Überblick

**Wenn im laufenden Jahr schon eine Tarifierhöhung bekannt ist, z. B. im April, muss ich diese bei der Jahresberechnungsprognose schon berücksichtigen oder ab April neu rechnen?**

Hier muss ab dem Zeitpunkt neu beurteilt werden, ab dem die Änderung eintritt.

**Als "Rechenentgelt" (Übergangsbereich) zieht man das SV-Brutto heran?**

Es wird das SV Brutto als Rechengröße herangezogen.

**Muss bei geringfügig Beschäftigten, die vor dem 01.10.22 unter 450€ verdient haben, ab 01.10.22 irgendetwas geändert werden, wenn sie maximal 520€ verdienen?**

Eine Änderung ist hier nicht notwendig, da es sich weiterhin um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

**Wie lange können die Bescheinigungen maximal abgerufen werden?**

Es gilt die Verjährungsfrist von vollen 4 Jahren. Ab 01.07.2022 sind alle Zeiten abrufbar.

**Wenn wir jedes Mal einen neuen AU-Beginn in unserem System erfassen müssen für einen Folge-Abruf, dann beginnt bei uns im System jedes Mal ein neuer Zeitraum mit 42 Tage Entgeltfortzahlung. D. h. die Krankenkasse fordert ggf. eine Entgeltbescheinigung an, weil Krankengeld fällig wird, aber der AG hat keinen einzigen durchgehenden AU-Zeitraum im System. Alle Bescheinigungen sind einzeln im System erfasst, ohne dass der Mitarbeiter über 42 Tage kommt, und es wird das Entgelt auch nicht gestoppt. Wir haben SAP HR Payroll im Einsatz. Das empfinde ich als großes Problem.**

Bei dem Abruf wird Ihnen die AU als Folgebescheinigung mitgeteilt und muss in Ihrem Programm auch als Folgearbeitsunfähigkeit hinterlegt werden. Sprechen Sie diesbezüglich Ihren Softwareanbieter an.

**Was muss beachtet werden, wenn die Krankenkasse nichts zurückmelden kann, da keine AU für den Zeitraum vorliegt? Einige Ärzte geben den Arbeitnehmern nach wie vor die AU-Bescheinigung in Papierform samt der Ausfertigung für die KK mit. Diese wird teilweise NICHT an die KK weitergeleitet.**

Wenn keine AU bei der Krankenkasse vorliegt, bekommen Sie das auch zurückgemeldet, bitten Sie Ihre betroffenen Arbeitnehmer unbedingt die Bescheinigung bei der Krankenkasse einzureichen.

**Funktioniert der eAU-Abruf auch bei der Berufsgenossenschaft bei Arbeitsunfällen?**

Der Abruf ist auch bei Arbeitsunfällen möglich, da auch die Durchgangsärzte an die Krankenkasse melden.

**Gibt es Besonderheiten zu beachten, wenn MA die Krankenkasse wechselt?**

Sie können die Daten nur bei der jeweiligen Krankenkasse abfragen.

**Was muss man bei voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit eingeben?**

Hier geben Sie das Datum ein, dass der Arbeitnehmer mitgeteilt hat. Der Arbeitnehmer muss Ihnen ja auf jeden Fall mitteilen, dass er AU ist und auch wie lange.

**Gab es eine Änderung für Rentner mit Minijobs?**

Nein. Es gelten die allgemeinen Regelungen auch für Rentner.

**Bekommt ein Altersvollrentner, der einen Minijob ausführt, nach den 6 Wochen Lohnfortzahlung auch Krankengeld?**

Nein, Altersvollrentner haben generell keinen Anspruch auf Krankengeld.

**Wie ist das mit den AU-Bescheinigungen für erkrankte Kinder?**

Die eAU gilt nur für Arbeitsunfähigkeitszeiten, welche auf dem Entgeltfortzahlungsgesetz basieren. Kinderkrankengeld gehört nicht dazu. Hier bleibt es beim bisherigen Verfahren.

**Wie lange kann ich die AU-Bescheinigung abrufen?**

Es gilt die Verjährungsfrist von vollen 4 Jahren.

**Bei ausländischen AUB bleibt vorerst alles beim Alten?**

Ja, hier läuft es wie bisher. Ausländische Ärzte nehmen an diesem Verfahren nicht teil.

**Wie macht man es bei einer Reha eines Mitarbeiters? Brauche ich/woher bekomme ich eine AU-Bescheinigung?**

Für eine Reha bleibt es bei dem alten Verfahren.

**Werden die Vorerkrankungen, die vor dem Beschäftigungsverhältnis liegen, auch an den Arbeitgeber übermittelt?**

Nein, es werden nur Vorerkrankungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis übermittelt. Bei einem neuen Arbeitgeber besteht ein neuer Anspruch auf 42 Tage Entgeltfortzahlung.

**Bekommen Beschäftigte im Privathaushalt weiterhin eine AU-Bescheinigung vom Arzt automatisch ausgestellt, oder muss er diese Bescheinigung anfordern?**

Der Arzt stellt die AU in Papierform nur auf Verlangen des Versicherten aus.

**Angenommen die AU-Bescheinigung läuft bis 15.02.2023. Man weiß aber sicher, dass es eine weitere AU-Bescheinigung geben wird. Anfordern kann man aber im Moment dann nur den Zeitabschnitt bis 15.02.?**

Genau. Zurückgemeldet werden kann nur die vorliegende Zeit.

**Soll die Abfrage trotz vorgelegter AU gestellt werden?**

Die Anfrage kann trotzdem gestellt werden. Es gibt keine Verpflichtung.

**Darf man den Antrag auf AAG-Erstattung auch schon stellen, wenn man noch keine Rückmeldung der eAU-Daten erhalten hat, aber den Zeitraum der eAU kennt?**

Sie können den Antrag stellen, allerdings kann es zu Verschiebungen kommen, falls die tatsächlichen Daten abweichen.

## **Zählen die 3 Tage ohne AU zu den anrechenbaren Vorerkrankungszeiten, wenn diese direkt vor einer anrechenbaren Erkrankung liegen?**

Sofern Sie diese Tage anerkennen und hier Entgelt fortzahlen, gehören diese Tage zur 42-tägigen Entgeltfortzahlung.

## **Wie heißt das elektronische Verfahren der Anfrage der Sozialversicherungsnummer?**

Die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises ist zum 1. Januar 2023 weggefallen. Stattdessen muss der Arbeitgeber in den Fällen, in denen für eine Meldung keine Versicherungsnummer des Beschäftigten vorliegt, immer erst eine obligatorische Abfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens vornehmen. Erst bei erfolgloser Abfrage sind die Daten aus dem neuen Versicherungsnummern- Nachweis zu entnehmen, der den Sozialversicherungsausweis ersetzt.

## **Wie fragen wir bei der Datenstelle?**

Über Ihr Lohnprogramm gibt es in der Regel die Möglichkeit, alternativ über sv.Net.

## **Ein Mitarbeiter ist krank im Januar. Er bringt weiterhin den "gelben Schein". Im Lohnprogramm steht keine Abfrage bereit. Warum?**

In der Übergangszeit kann es dazu kommen, dass Ärzte die Bescheinigungen noch in Papierform ausstellen. Die Krankenkasse kann nur Daten bestätigen, die dort vorliegen. Es könnte in diesem Fall sein, dass der Arbeitnehmer die Bescheinigung noch nicht bei seiner Krankenkasse eingereicht hat.

## **Kann ich die Präsentation herunterladen?**

Sie bekommen in den nächsten Tagen eine E-Mail, in der die Präsentation enthalten ist.

## **Ausgleichszahlung: kann ein kleinerer Betrag an nur einen Teil der Belegschaft gezahlt werden oder müssen es zwingend 3000 € sein und müssen es dann alle Arbeitnehmer erhalten?**

Die 3.000 Euro stellen einen Maximalbetrag dar. Die Zahlung kann der AG beliebig aufteilen, sofern arbeitsrechtliche Regelungen nicht dagegensprechen.

## **Fallen Mitarbeiter in der Saison-KUG Zeitraum mit Einkommen unter 2000 Euro in den Übergangsbereich?**

Nein, da hier nur begrenzter Zeitraum unter 2000 Euro verdient wird.

## **Wenn wir sv.net nutzen wollen, da wir sonst keine andere Möglichkeit aktuell haben, können hier alle Krankenkassen abgefragt werden?**

Mit sv.Net können Sie die Daten bei allen Krankenkassen abfragen.

## **Midijob: Wann Midijob bei Beschäftigung im Stundenlohn? Da nicht für die Zukunft geplant werden kann, schaut man dann den Verdienst des letzten Kalenderjahres an? Beispiel Januar 2023: Verdienst Februar 2022-Dezember 2022 + Januar 2023: 12 Monate oder wie?**

Die vorausschauende Planung ist maßgebend, wenn nicht anders möglich, dann bezieht sich Ihre Planung auf das JAE des Vorjahres. Sofern im Laufe des Jahres eine dauerhafte Überschreitung der Midijob-Grenze erfolgt, ist dies dann neu zu beurteilen.

## **Verstehe ich es richtig, wird die Karenzzeit auch für die Entgeltfortzahlung (42 Tage) berücksichtigt?**

Sofern für die Karenzzeit Entgelt fortgezahlt wird, werden diese Tage bei den 42 Tagen berücksichtigt.

## **Wir arbeiten mit Teilzeitkräften, die unter 2000€ verdienen. Wie verhält es sich damit?**

Dann sind die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden.

**Es dürfen auch kleinere Beträge bezahlt werden. Dürfen davon nur ausgewählte Mitarbeiter profitieren oder müssen es verpflichtend alle bekommen?**

Im Rahmen der Gleichbehandlung könnte dies zu Problemen führen. Hier handelt es sich aber um eine arbeitsrechtliche Frage, die im Rahmen dieses Chats nicht beantwortet werden kann.

**Bei Krankenhausaufenthalt erfolgt wie bei Reha keine elektronische Übermittlung?**

Bei einer Reha bleibt es beim alten Verfahren. Bei Krankenhausaufenthalten werden dagegen die Daten immer elektronisch an die Krankenkassen übermittelt.

**Fallen Teilzeitkräfte in den Übergangsbereich?**

Sofern das Arbeitsentgelt zwischen 520,01 EUR und 2000 EUR liegt, gelten auch für Teilzeitkräfte die Regelungen des Übergangsbereichs.

**Darf man sich die AU-Bescheinigung des Arbeitnehmers ohne die Diagnosen kopieren?**

Das Exemplar mit dem Aufdruck "Ausfertigung für den Arbeitgeber" ja, das Exemplar für den Versicherten mit den Diagnosen darf auch mit geschwärzten Diagnosen bzw. ohne den unteren Abschnitt nicht kopiert werden.

**Wie ist es, wenn der Arbeitnehmer im Krankenhaus liegt. Hier gibt es eine Liegebescheinigung, jedoch keine AU. Bekomme ich in diesem Fall auch Rückmeldung von der Krankenkasse?**

Die Krankenhäuser machen eine Datenübermittlung an die Krankenkasse. Allerdings liegen der Krankenkasse erst nach dem Ende des Krankenhausaufenthaltes die Daten zur Rückmeldung vor.

**Darf der Übergangsbereich auch bei Rentnern angewandt werden?**

Der Übergangsbereich ist abhängig vom Entgelt. Die Regelungen des Übergangsbereichs finden auch bei Rentnern Anwendung.